



Zuordnung: Pflegekinderwesen	Handlungsanweisung der Direktorin	Gültig ab 1.1.2010
Sozialversicherungsbeiträge für Pflegeeltern		
Grundsätze und Vorgaben		
<ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="245 533 1447 734">1. Pflegeeltern und Tageseltern (nachfolgend Pflegeeltern genannt) gelten sozialversicherungsrechtlich als Unselbstständigerwerbende im Auftragsverhältnis, wenn sie das Pflegegeld direkt von den SOD ausbezahlt bekommen und wenn im Pflegegeld ein Anteil Entschädigung für Erziehung und Pflege enthalten ist (Sind die Pflegeeltern mit dem Pflegekind verwandt, erhalten sie in der Regel nur den Barersatz ausbezahlt, womit die Sozialversicherungspflicht entfällt).<li data-bbox="245 768 1447 936">2. Das Pflegegeld ist aufzuteilen in Entschädigung (für Erziehung und Pflege = eigentlicher Lohn) und Barersatz (Fixkosten für Ernährung, Unterkunft, Anteil Nebenkosten) und im Pflegevertrag entsprechend festzuhalten. Die Bemessung des Pflegegeldes richtet sich nach den Richtlinien und Pflegegeldtarifen des Wohnkantons der Pflegeeltern.<li data-bbox="245 969 1447 1171">3. Massgeblich für die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge ist nur die Entschädigung. Die Stadt Zürich hat die Entschädigung mit der SVA ZH, der Unfallversicherung und ab der festgelegten Eintrittsschwelle mit der Pensionskasse abzurechnen. Nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge wird den Pflegeeltern die Netto-Entschädigung von der Fachstelle Pflegekinder SOD ausbezahlt (Aufgabe der Sachbearbeitung der Fachstelle Pflegekinder).<li data-bbox="245 1205 1447 1373">4. Wird die Finanzierung über eine Familienplatzierungsorganisation (FPO) mit Rahmenvertrag SOD geleistet, so ist über den Rahmenvertrag gesichert, dass die FPO die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge übernimmt. Bei Platzierungen über andere FPO ist durch die fallführenden SozialarbeiterInnen (SA) sicher zu stellen, dass die Sozialversicherungsbeiträge gemäss dieser HAW abgerechnet werden.<li data-bbox="245 1406 1447 1574">5. Aufgaben der fallführenden SozialarbeiterInnen (SA) im Detail: Die SA sind für die korrekte und fristgerechte Meldung (inkl. Gastrechterteilung), Einrichten und Zahlungen des Pflegegeldes im KiSS verantwortlich. Die SA sind besorgt für die aktive Information der Pflegeeltern und der Fachstelle Pflegekinder bei Abweichung der Zahlungsfristen und bei Mutationen.<li data-bbox="245 1608 1447 1899">6. Aufgaben der Fachstelle Pflegekinder (FPK) im Detail: Die Fachstelle Pflegekinder (Sachbearbeitung und Stellenleitung) übernimmt zentral die Rolle der Lohnadministration für alle Pflegeeltern mit Entschädigungsanteil im Pflegegeld (Ausnahme vgl. 4). Sie ist verantwortlich für die Fallaufnahme im ACTA-KiSS-Mandant, die monatlichen Zahlungen der Netto-Entschädigungen an die Pflegeeltern, die Information der Pflegeeltern und SA, die Meldungen und Zahlungen an die Sozialversicherungsanbieter sowie für die Prozessbeobachtung. Bei Bedarf berät die FPK die SA beim Einrichten und Aufteilen des Pflegegeldes in Entschädigung und Barersatz.		